

RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

- Ukrainekrieg: Auswirkungen auf die nationale und internationale Rechnungslegung sowie auf die Abschlussprüfung
- Deutscher Corporate Governance Kodex 2022 - Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung
- IDW ES 15: Anforderungen an die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 StaRUG und Beurteilung der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung (§ 51 StaRUG)



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Ausgabe des Newsletters RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG informiert Sie über vielfältige Themen aus den Bereichen der Rechnungslegung, der Prüfung sowie der Unternehmensberichterstattung im weiteren Sinne.

Im Zentrum dieser Ausgabe steht der Krieg gegen die Ukraine. Dessen Auswirkungen werden erstens aus der Perspektive der nationalen Rechnungslegung, zweitens aus der Perspektive der internationalen Rechnungslegung und drittens aus der Perspektive der Abschlussprüfung beleuchtet. Dabei stellen die jeweiligen Autoren diejenigen Positionen dar, wie sie das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in seinem Fachlichen Hinweis mit dem Titel „Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung“ formuliert hat. Der Fachliche Hinweis datiert vom 8.3.2022 und wurde am 8. und 14.4.2022 erweitert und aktualisiert. Die Autoren steuern dazu weitere Erläuterungen bei.

Außerdem machen wir Sie mit den wesentlichen Änderungen vertraut, die die am 28.4.2022 durch die Regierungskommission Deutscher Cor-

porate Governance Kodex beschlossene veröffentlichte Fassung des DCGK von der bisherigen Fassung unterscheidet. Ein Aspekt besteht in der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen; andere Neuerungen beruhen auf Gesetzesänderungen (FISG, FüPoG II).

Darüber hinaus thematisieren wir den Entwurf eines IDW Standards Nr. 15 (IDW ES 15). In der Absicht, vorinsolvenzliche Sanierungen zu fördern, hat der Gesetzgeber einen sog. Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen geschaffen. Ein Instrument dieses Gesetzes ist die Stabilisierungsanordnung. IDW ES 15 beschreibt die Anforderungen an die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 StaRUG und an die Beurteilung der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung (§ 51 StaRUG).

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Ihre BDO

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 2.100 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 95.000 Mitarbeitern in 164 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

HERAUSGEBER

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 1371-200
wpnews@bdo.de

Accounting & Reporting Advisory Group
Technical Accounting Center of Excellence (TACE)

© 2022 BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „Rechnungslegung & Prüfung“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der aktuellen Information nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

Nationale Rechnungslegung	3
Auswirkungen des Kriegs gegen die Ukraine auf die nationale Rechnungslegung.....	3
Internationale Rechnungslegung	7
Auswirkungen des Kriegs gegen die Ukraine auf die internationale Rechnungslegung	7
Prüfung	12
Auswirkungen des Kriegs gegen die Ukraine auf die Abschlussprüfung	12
Unternehmensberichterstattung und Governance	15
Deutscher Corporate Governance Kodex 2022	15
IDW veröffentlicht IDW ES 15.....	17

NATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

Auswirkungen des Kriegs gegen die Ukraine auf die nationale Rechnungslegung¹



Dr. Niels Henckel
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner, Technical Accounting Center
of Excellence
niels.henckel@bdo.de

► Aktuelle Veröffentlichung

Viele Unternehmen haben Geschäftsbeziehungen in die Ukraine oder nach Russland/Belarus. Der Angriff des russischen Militärs auf die Ukraine am 24.2.2022, die gegen Russland verhängten Sanktionen, die von russischer Seite verhängten Gegenanktionen und auch die Reaktionen auf den Güter- und Finanz- und Energiemärkten können aus der jeweiligen Perspektive des Bilanzierenden Geschäftsvorfälle darstellen, die in der Rechnungslegung abzubilden sind.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 8.3.2022 einen Fachlichen Hinweis mit dem Titel „Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung“, veröffentlicht² und inzwischen, nämlich am 8. und 14.4.2022, bereits zwei Mal erweitert und aktualisiert.³ Das IDW positioniert sich erstens zu solchen Fragen, die sich in Jahres- und Konzernabschlüssen zu Abschlussstichtagen vor Kriegsbeginn, z.B. dem 31.12.2021, stellen. Zweitens geht es auf solche Fragen ein, die sich in handelsrechtlichen Abschlüssen zu Abschlussstichtagen nach Kriegsbeginn stellen, bspw. zum 28.2.2022, dem 31.3.2022, dem 30.6.2022 oder dem 31.12.2022. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die wesentlichen Aussagen des IDW.

► Stichtage vor Kriegsbeginn

1. Krieg gegen die Ukraine als wert- bzw. ansatzbegründendes Ereignis⁴

Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind. Der russische Angriffskrieg ist für Abschlüsse auf Stichtage vor dem 24.2.2022 ein wert- bzw. ansatzbegründendes Ereignis. Zeitlich ist auf den Übertritt der Grenzen des ukrainischen Staatsgebiets durch das russische

Militär abzustellen. Dem ging zwar bspw. mit der Krimkrise (2014) ein „schleichender Prozess“ voraus, sodass der „Keim“ des zu einem Krieg eskalierten Konflikts vor dem 31.12.2021 liegt. Der Angriff auf die Ukraine im Jahr 2022 aber oblag der Entscheidung der russischen Staatsführung und war keine unvermeidliche Folge des bisherigen Verlaufs des Konflikts (kein Kausalzusammenhang).

Folgen für den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden ergeben sich deshalb regelmäßig erst in der (Konzern-)Bilanz und (Konzern-)Gewinn- und Verlustrechnung von Konzern-/Jahresabschlüssen mit Stichtag nach dem 23.2.2022 (Stichtagsprinzip, § 252 Abs. 1 Nr. 3 (ggf. i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB)). Wenn aufgrund der Auswirkungen des Kriegs die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr aufrechterhalten werden kann, treten das Stichtagsprinzip sowie die Erfolgsperiodisierung ausnahmsweise in den Hintergrund, damit das zum Abschlussstichtag vorhandene Reinvermögen unter Beachtung der bevorstehenden Beendigung des Geschäftsbetriebs ermittelt werden kann.

2. Nachtragsbericht⁵

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs bis zum Datum des Bestätigungsvermerks (bzw. in bedeutenden Fällen bis zum Feststellungszeitpunkt) eingetreten sind und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt wurden, sind gem. §§ 285 Nr. 33, 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB im (Konzern-)Anhang anzugeben (Art und finanziellen Auswirkungen). Ein Unternehmen, für das bzw. für dessen Geschäftsmodell die mit dem Krieg zusammenhängenden Auswirkungen „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ darstellen, muss im (Konzern-)Anhang zum 31.12.2021 hierüber, insbes. zu den Auswirkungen der angabepflichtigen Sachverhalte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, berichten. Qualitative, verbale Ausführungen können ausreichend sein, vorausgesetzt die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden ausreichend erkennbar.

¹ Der Beitrag basiert auf Davids/Henckel/Schubert, StuB 2022, S. 249 ff., und Henckel/Schubert, StuB 2022, S. 361 ff.

² Siehe IDW Life 2022, S. 394 ff.

³ Siehe <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/update-des-fachlichen-hinweises-zu-den-auswirkungen-des-ukraine-krieges/135406> und <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/fachlicher-hinweis-zu-den-auswirkungen-des-ukraine-krieges-2--update/135492>.

⁴ Frage 2.1. des Fachlichen Hinweises des IDW.

⁵ Fragen 2.2. und 2.4. des Fachlichen Hinweises des IDW.

3. Kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften⁶

Wenn ein Unternehmen aufgrund gesetzlich vorgesehener Erleichterungen nicht zur Aufstellung eines Lageberichts, zur Aufnahme eines Nachtragsberichts in den Anhang oder zur Erstellung eines Anhangs verpflichtet ist, entfällt eine entsprechende Berichterstattung über den Ausbruch des Kriegs gegen die Ukraine. Diese Voraussetzungen können bei kleinen bzw. Kleinstkapitalgesellschaften sowie solchen Gesellschaften sein, die von den Erleichterungen des §§ 264 Abs. 3, 264b HGB Gebrauch machen, erfüllt sein. Bei sog. bestandsgefährdenden Risiken bestehen allerdings ausnahmsweise Berichtspflichten.

4. Angabepflichten bei bestandsgefährdenden Risiken⁷

Bestehen wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen (sog. bestandsgefährdende Risiken), muss der Bilanzierende nach IDW PS 270 n.F., Tz. 9 im Anhang - oder wenn der Abschluss keinen Anhang enthält unter der Bilanz - diese Tatsache sowie den geplanten Umgang mit diesen Risiken angeben. Dies betrifft auch kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften. Solchenfalls ist auch in den (Konzern-)Lagebericht eine angemessene Risikoberichterstattung aufzunehmen.

5. Risiko- und Prognoseberichterstattung⁸

Im Risikobericht des (Konzern-)Lageberichts sind (wesentliche) Risiken aus dem Krieg gegen die Ukraine - sofern zutreffend explizit als bestandsgefährdend bezeichnet - darzustellen. Dazu gehören auch Unsicherheiten bei der Beurteilung der Going-Concern-Prämisse. Wirkt sich der Krieg gegen die Ukraine auf Wertausprägungen der prognostizierten Leistungsindikatoren aus, ist dem im Prognosebericht Rechnung zu tragen. Es bedarf der Würdigung für jeden Einzelfall, ob eine Situation außergewöhnlicher Unsicherheit bzgl. der zukünftigen Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen vorliegt, sodass die Prognosefähigkeit des Unternehmens stark beeinträchtigt ist (individueller Grad der Betroffenheit). Dann würden ausnahmsweise verminderte Anforderungen an die Genauigkeit von Prognosen in Lageberichten (statt mindestens qualifiziert-komparativ zu prognostizieren reichen dann ausnahmsweise einfach-komparative Prognosen oder Prognosen für verschiedene Szenarien aus, DRS 20.133) gelten. Ein pauschaler Verweis auf den Krieg gegen die Ukraine allein berechtigt nicht

dazu, von den Erleichterungen Gebrauch zu machen. Es ist der individuelle Grad der Betroffenheit des Bilanzierenden ausschlaggebend. Vollständig verzichtet werden darf auf eine Prognoseberichterstattung in keinem Fall.

6. Aufstellung vor dem 24.2.2022 und Feststellung bzw. Billigung nach dem 24.2.2022⁹

Wenn ein Abschluss vor Ausbruch des Kriegs (24.02.2022) noch nicht durch das zuständige Unternehmensorgan festgestellt bzw. gebilligt wurde, hat dieses abzuwägen, ob der testierte Jahres-/Konzernabschluss (inkl. Nachtragsbericht) und/oder der testierte (Konzern-)Lagebericht vor der Feststellung bzw. Billigung des Jahres-/Konzernabschlusses noch geändert werden muss. Es kommt darauf an, welche Bedeutung den seit der Beendigung der Aufstellung und der Testierung des Jahres-/Konzernabschlusses und des (Konzern-)Lageberichts eingetretenen Entwicklungen im konkreten Einzelfall aus der Perspektive des Unternehmens/Konzerns beizumessen ist. Wenn aufgrund der Auswirkungen des Kriegs gegen die Ukraine die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr aufrechtzuerhalten ist, ist eine Änderung des Abschlusses nach der Darstellung des IDW zwingend. Änderungen sind aber auch in weniger gravierenden Fällen denkbar. Soweit ein aufgestellter und testierter Jahres-/Konzernabschluss und/oder (Konzern-)Lagebericht geändert wird, löst dies eine Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB aus.

► Stichtage nach Kriegsbeginn

1. Vollkonsolidierungswahlrechte für Tochterunternehmen¹⁰

Ein Tochterunternehmen braucht nicht durch Vollkonsolidierung in einen Konzernabschluss einbezogen zu werden, wenn Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf mindestens wesentliche Teile des Vermögens oder die Geschäftsführung des Tochterunternehmens nachhaltig beeinträchtigen (§ 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB). Der sachliche Umfang der Beschränkungen muss erheblich sein und in zeitlicher Hinsicht müssen die Beschränkungen voraussichtlich andauern, um diese Erleichterung zu vermitteln. Diese Voraussetzungen können im Kontext des Ukraine-Krieges bspw. infolge (ggf. drohender) staatlicher Zwangsmaßnahmen erfüllt sein. Die Beschränkungen müssen spätestens am Konzernabschlussstichtag Wirkung erlangt haben. Führen erst wertbegründende Ereignisse nach dem Konzernabschlussstichtag zu solchen Beschränkungen, ergibt sich wegen des Stichtags-

⁶ Frage 2.3. des Fachlichen Hinweises des IDW.

⁷ Frage 2.5. des Fachlichen Hinweises des IDW.

⁸ Frage 2.6. des Fachlichen Hinweises des IDW.

⁹ Frage 2.7. des Fachlichen Hinweises des IDW.

¹⁰ Fragen 3.1.1. bis 3.1.3. des Fachlichen Hinweises des IDW.

prinzips keine Rückwirkung auf den Konzernabschlussstichtag. Es kommt aber ggf. die Anwendung des § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB in Betracht.

Ein Tochterunternehmen braucht ebenfalls nicht im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen zu werden, wenn die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder unangemessene Verzögerungen zu erhalten sind (§ 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Es bedarf der Betrachtung im jeweiligen Einzelfall, ob durch den Krieg sog. Reporting Packages von ukrainischen, russischen oder belarussischen Tochterunternehmen nicht oder nur erheblich verzögert an das Mutterunternehmen geliefert werden können. Es fehlen genauere gesetzliche Vorgaben, wann eine Verzögerung unangemessen lang ist. Eine Verzögerung ist lt. IDW jedenfalls dann unangemessen, wenn der Konzernabschluss wegen der fehlenden Angaben nicht innerhalb der Vier- bzw. Fünfmonatsfrist (§ 290 Abs. 1 HGB) aufgestellt werden kann (DRS 19.90). Eine Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung ist allerdings dann geboten und auch möglich, wenn bereits vorliegende Finanzinformationen hochgerechnet oder vorläufige Zahlen mit vertretbarem Aufwand punktuell angepasst werden können.

Wenn § 296 HGB greift, kommt es zur Abwärtskonsolidierung; die Beteiligung an dem betreffenden Tochterunternehmen ist dann im Konzernabschluss grds. mit ihrem Equity-Wert nach § 312 HGB zu bewerten. Scheidet auch dies aus, ist die Beteiligung auch im Konzernabschluss mit ihren (fortgeführten) Anschaffungskosten zu bewerten.

2. Außerplanmäßige Abschreibungen und Niederwerttest¹¹

Infolge des Ukraine-Kriegs und dessen unmittelbarer und mittelbarer Folgen können außerplanmäßige Abschreibungen sowohl im Anlage- als auch im Umlaufvermögen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB bzw. Abs. 4 HGB geboten sein. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Bilanzrechts wie bspw. das Niederwertprinzip. Diese Grundlagen stellt das IDW für immaterielles Anlagevermögens und Sachanlagen, Finanzanlagen, Vorräte, und Forderungen separat und ausführlich dar. Mit IDW RS HFA 10 für die Beteiligungsbewertung oder IDW RS VFA 2 zur Dauerhaftigkeit einer Wertminderung erinnert das IDW an bereits bestehende Verlautbarungen.

Um einige wenige Beispiele aufzugreifen,

- ist eine technische Anlage, die infolge der kriegsbedingt gestörten beschaffungsseitigen Lieferkette nur eingeschränkt genutzt wird, weiterhin planmäßig abzuschreiben. Ist die

eingeschränkte Nutzung ein dauerhafter Zustand, bedarf es darüber hinaus auch einer außerplanmäßigen Abschreibung.

- Voraussichtlich dauernd stillgelegte Anlagen sind sofort außerplanmäßig auf den Veräußerungs- oder Schrottwert abzuschreiben.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert ist, kann sich je nach Betroffenheit des Bilanzierenden erhöht haben.
- Bei Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens ist achtzugeben, dass nicht in unzulässigem Ausmaß Leerkosten aktiviert werden.
- Forderungen des Umlaufvermögens bedürfen ggf. der Einzelwertberichtigung, wenn bspw. Schuldner in der Ukraine (oder Russland bzw. Belarus), aber auch in Deutschland infolge des Kriegs, der Sanktionen und deren wirtschaftlichen Auswirkungen in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind.

3. Eingefrorene Bankguthaben¹²

Bankguthaben sind in der Bilanz grds. als „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ auszuweisen (§ 266 Abs. 2 B. IV. HGB). Bestehen Verfügungsbeschränkungen (z.B. „eingefrorenes“ Bankkonto im Ausland), ist eine Umgliederung zu den sonstigen Vermögensgegenständen geboten, wenn nicht sogar ein gesonderter Posten gebildet wird (§ 265 Abs. 5 Satz 2 HGB). Solche Einschränkungen wirken sich auch im Rahmen der Bewertung nach den allg. Grundsätzen aus. Es kann sogar dazu kommen, dass solche Guthaben dem Bilanzierenden aufgrund der Beschränkungen bilanziell nicht mehr zuzurechnen (§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB) und daher aufwandswirksam auszubuchen sind. Das IDW beschreibt außerdem die Folgen für die Kapitalflussrechnung.

4. Rückstellungen¹³

Insbes. für schwebende Absatzgeschäfte bei fixen Absatzpreisen kann eine Rückstellung für drohende Verluste anzusetzen sein, bspw. wenn sich der Bilanzierende nicht auf höhere Gewalt berufen und von seiner Leistungspflicht befreien kann und nicht substituierbare Produktionsfaktoren wie Rohstoffe oder Energie kriegsbedingt nur zu erheblich höheren Preisen zu beschaffen sind. Dann bleibt der Wert des Gegenleistungsanspruchs nämlich hinter dem Wert der noch zu erbringenden Leistung zurück (Verpflichtungsüberschuss). Das IDW verweist auf IDW RS HFA 4.

Hat der Bilanzierende gegen ordnungs- oder bußgeldbewehrte, im Gefolge des Kriegsausbruchs erlassene Sanktionsregelungen verstoßen, kann eine Verbindlichkeitsrückstellung für eine drohende

¹¹ Frage 3.2.1. des Fachlichen Hinweises des IDW.

¹² Fragen 3.3.1. und 3.3.2. des Fachlichen Hinweises des IDW.

¹³ Frage 3.4.1. des Fachlichen Hinweises des IDW.

Strafe bzw. ein drohendes Ordnungs- oder Bußgeld anzusetzen sein.

Wenn ein bilanzierendes Unternehmen eine am Abschlussstichtag fällige Geldzahlungsverpflichtung ggü. einem russischen oder belarussischen Gläubiger hat, kann es sein, dass infolge des Ausschlusses bestimmter russischer Banken vom SWIFT-Zahlungsabwicklungssystem eine Banküberweisung an den Gläubiger nicht möglich ist. Eine solche Schuld ist einstweilen weiterhin bilanziell anzusetzen; der Zahlungsverzug kann dazu führen, dass Verzugszinsen entstehen.

5. Fremdwährungsumrechnung¹⁴

Das IDW erörtert zahlreiche Aspekte der Fremdwährungsumrechnung, bspw.

- die Verwendung von Graumarktkursen zum Zeitpunkt der erstmaligen Buchung und auch zu nachfolgenden Abschlussstichtagen, sollte die Europäische Zentralbank bzw. die Deutsche Bundesbank keine Wechselkurse mehr für den ukrainischen Hrywnja, den russischen Rubel oder den belarussischen Rubel bereitstellen.
- Bei Anwendung zeitraumbezogener Durchschnittskurse kann es geboten sein, den Zeitraum, über den der Durchschnittskurs ermittelt wird, zu verkürzen.
- Anlässlich der Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen von ausländischen Tochterunternehmen stellen sich zahlreiche Fragen.
- Derzeit handelt es sich nach den Kriterien des DRS 25 bei der Ukraine, Russland und auch Belarus (noch) nicht um Hochinflationen.

6. (Konzern-)Anhangangaben¹⁵

Insbes. folgende Angabepflichten sind relevant:

- Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften (§§ 285 Nr. 3, 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sonstige finanzielle Verpflichtungen (§§ 285 Nr. 3a, 314 Abs. 1 Nr. 2a HGB): es kann wegen des Kriegs und dessen Auswirkungen auf die Liquiditätslage geboten sein, neu zu beurteilen, ob die jeweilige Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens/Konzerns erforderlich bzw. von Bedeutung ist.
- Im Falle eingegangener Haftungsverhältnisse und der Nichtpassivierung einer Rückstellung sind die Gründe für die Einschätzung, wonach

die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme nicht so hoch ist, als dass der Ansatz einer Schuld geboten ist, anzugeben (§§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB). Der Krieg und dessen Auswirkungen können diese Wahrscheinlichkeit beeinflussen.

- Betrag und Art der Aufwendungen und Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§§ 285 Nr. 31, 314 Abs. 1 Nr. 23 HGB): Hängen derartige Aufwendungen oder Erträge mit dem Krieg oder dessen Folgen zusammen, ist eine außergewöhnliche Bedeutung regelmäßig gegeben.
- Zu bestandsgefährdende Risiken siehe bereits oben.
- Angaben oder Erläuterungen im Anhang dürfen nicht an die Stelle gebotener Abbildungen von Sachverhalten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung treten;
- „als ob-Angaben“ (z.B. wie hoch wären die Umsatzerlöse gewesen, wenn es keinen Ukraine-Krieg geben würde) sind nicht sachgerecht, da sie nicht hinreichend objektivierbar ermittelt werden können;
- in bestimmten Fällen kann es geboten sein, soweit es für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist, Angaben zu unterlassen (§ 286 Abs. 1 HGB). Dies kann bspw. für Unternehmen des Rüstungssektors einschlägig sein.

► Resümee

Das IDW gibt den bilanzierenden Unternehmen und Konzernen sowie deren Abschlussprüfern eine Hilfestellung bei der Aufstellung und Prüfung ihrer Abschlüsse an die Hand, die wegen der Vielzahl denkbarer Sachverhalte naturgemäß unvollständig ist. Der Fachliche Hinweis dient also auch der Sensibilisierung der Aufstellungsorgane und Prüfer für mögliche bilanzrechtliche Herausforderungen und gibt Anstoß dazu, den konkreten Sachverhalt jeweils eigenständig zu beurteilen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

¹⁴ Fragen 3.5.1. bis 3.5.3. des Fachlichen Hinweises des IDW.

¹⁵ Frage 3.6.1. des Fachlichen Hinweises des IDW.

INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

Auswirkungen des Kriegs gegen die Ukraine auf die internationale Rechnungslegung¹⁶



Dr. Julian Höbener
Manager, Technical Accounting Center
of Excellence
julian.hoebener@bdo.de

► Aktuelle Veröffentlichung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 8.3.2022 einen Fachlichen Hinweis mit dem Titel „Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung“, veröffentlicht¹⁷ und inzwischen, nämlich am 8. und 14.4.2022, bereits zwei Mal erweitert und aktualisiert.¹⁸ Nachdem wir Ihnen die handelsrechtlichen Aspekte bereits oben vorgestellt haben, geben wir nachfolgend einen Überblick über die wesentlichen Aussagen des IDW zur Rechnungslegung nach IFRS.

► Stichtage vor Kriegsbeginn

1. Krieg gegen die Ukraine als nicht zu berücksichtigendes Ereignis nach dem Abschlussstichtag¹⁹

Der Krieg stellt für Abschlüsse auf Stichtage vor dem 24.2.2022, also bspw. dem 31.12.2021, ein nicht in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigendes Ereignis (*non-adjusting event*) dar. Es ist, analog zum handelsrechtlichen Kontext, auf den Tag des widerrechtlichen Übertritts der Grenzen des ukrainischen Staatsgebiets durch das russische Militär abzustellen. Eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag kann indes ein Hinweis darauf sein, dass überprüft werden muss, ob die Aufstellung des Abschlusses unter der Annahme der Unternehmensfortführung noch angemessen ist (IAS 10.15).

2. Angaben zu Ereignissen nach dem Bilanzstichtag²⁰

Ist ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis wesentlich, muss über dieses Ereignis gem. IAS 10.21 im Anhang berichtet werden. Anzugeben sind die Art des Ereignisses sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann. Diese nach IAS 10.21(a) und (b)

verlangten Informationen sind vergleichbar zu denen nach § 285 Nr. 33 HGB.

3. Angabepflichten bei wesentlichen Unsicherheiten bei der Beurteilung der *going concern*-Annahme²¹

Über bestehende wesentliche Unsicherheiten (*material uncertainties*), die sich auf Ereignisse oder Gegebenheiten beziehen, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen, ist nach IAS 1.25 zwingend zu berichten. Dabei verweist das IDW auf das Lehrmaterial (*educational material*) der IFRS Foundation vom 13.1.2021.²² In dem Lehrmaterial sind die Vorschriften des IAS 1, die für die Beurteilung der Annahme der Unternehmensfortführung einschlägig sind, zusammengetragen. Das Lehrmaterial ergänzt oder ändert nicht die Anforderungen in den Standards. Über mögliche Unsicherheiten ist eine transparente Berichterstattung erforderlich. Die IFRS Foundation betont daher, dass nicht nur die spezifischen Angabepflichten in Bezug auf die Unternehmensfortführung nach IAS 1.25 f. zu berücksichtigten sind, sondern auch die übergreifenden Angabepflichten gem. IAS 1 (u.a. IAS 1.122).

► Stichtage nach Kriegsbeginn

1. Beherrschung nach IFRS 10²³

Das Vorliegen von Beherrschung ist im Einzelfall anhand der allg. Prinzipien des IFRS 10 zu würdigen. Daher können auch bei unmittelbarer Betroffenheit des Mutterunternehmens (z.B. aufgrund eines ukrainischen, russischen oder belarussischen Tochterunternehmens) keine pauschalen Aussagen getroffen werden, ob Beherrschung (noch) vorliegt.

Die Frage, ob bestehende Rechte nicht mehr substanziell i.S.d. IFRS 10 sind, ist anhand der in IFRS 10.B23 genannten Faktoren zu beurteilen. Der Verlust der Beherrschung und damit eine Entkonsolidierung vor dem Hintergrund absehbar vorübergehender Einschränkungen kommt nach Ansicht des IDW nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht.

¹⁶ Der Beitrag basiert auf Davids/Henckel/Schubert, StuB 2022, S. 249 ff., und Henckel/Schubert, StuB 2022, S. 361 ff.

¹⁷ Siehe IDW Life 2022, S. 394 ff.

¹⁸ Siehe <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/update-des-fachlichen-hinweises-zu-den-auswirkungen-des-ukraine-krieges/135406> und <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/fachlicher-hinweis-zu-den-auswirkungen-des-ukraine-krieges--2--update/135492>.

¹⁹ Frage 2.1. des Fachlichen Hinweises des IDW.

²⁰ Frage 2.2. des Fachlichen Hinweises des IDW.

²¹ Frage 2.5. des Fachlichen Hinweises des IDW.

²² Siehe IFRS Foundation, Going concern - a focus on disclosure, 13.1.2021, <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2021/01/ifrs-foundation-publishes-edu-material-to-support-companies-in-applying-going-concern-requirements/>.

²³ Fragen 4.1.1. und 4.1.2. des Fachlichen Hinweises.

Kapitalausfuhrbeschränkungen begründen für sich genommen keinen Verlust der Beherrschung; vielmehr sind die Implikationen hinsichtlich des (Nicht-)Vorliegens von Beherrschung zu beurteilen. Führen die aktuellen Umstände dazu, dass Gläubigerrechte, bspw. aufgrund bestehender *covenants*, erstarken, sind die Implikationen dieser „neuen“ Rechte mit Blick auf die fortgesetzte Beherrschung des betreffenden Beteiligungsunternehmens zu evaluieren (IFRS 10.B26 i.V.m. IFRS 10.8).

Die IFRS enthalten kein den Vorschriften des § 296 Abs. 1 HGB vergleichbares Vollkonsolidierungswahlrecht. Liegt Beherrschung weiterhin vor, ist das Beteiligungsunternehmen als Tochterunternehmen (weiterhin) vollzuzukonsolidieren; andernfalls besteht eine Pflicht zur Ent- bzw. Übergangskonsolidierung.

2. Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36²⁴

Für sämtliche Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich des IAS 36 fallen, ist eine Werthaltigkeitsprüfung durchzuführen, sofern zum Abschlussstichtag Anhaltspunkte (*triggering events*) für eine Wertminderung vorliegen (IAS 36.9). Dies gilt auch für Zwischenberichte (IAS 34.30(a)). Für den *goodwill* sowie für immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer und noch nicht zur Nutzung verfügbare immaterielle Vermögenswerte besteht zudem eine anlassunabhängige Verpflichtung zum jährlichen Test auf Wertminderung.

Das IDW sieht insbes. bei unmittelbarer, aber auch bei mittelbarer Betroffenheit vom Ukraine-Krieg eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines oder mehrerer Anhaltspunkte für eine Wertminderung. Anhaltspunkte können bspw. sein:

- Signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen oder gesetzlichen Umfeld;
- substantielle Hinweise für eine Überalterung, Diebstahl, Beschlagnahme oder physische Schäden von Vermögenswerten;
- unternehmerische Entscheidung, signifikante Veränderungen vorzunehmen;
- Buchwert des Nettovermögens übersteigt die Marktkapitalisierung infolge der jüngsten Börsenrückgänge.

Zur Ermittlung des Nutzungswerts (*value in use*) empfiehlt das IDW, auf den sog. *expected cash flow approach* abzustellen (IAS 36.A2, .A4 ff.). Dies wird damit begründet, dass durch die erfor-

derliche Modellierung von verschiedenen Szenarien und der Zuordnung von Eintrittswahrscheinlichkeiten zu diesen Szenarien die aus den Ereignissen in der Ukraine resultierende Unsicherheit transparent und nachvollziehbar abgebildet werden kann. Der zu verwendende Kapitalisierungszinssatz (Vorsteuer-Zinssatz) hat sich weiterhin an langfristigen Analysen von durchschnittlichen Marktrenditen und an einer Marktrisikoprämie, die aktuell am oberen Rand der Bandbreite historischer Prämien liegt, zu orientieren.²⁵ Die erhöhte Unsicherheit aufgrund des Kriegs ist in der Planung zu berücksichtigen, nicht aber durch pauschal erhöhte Risikoprämien abzubilden. Die beschriebenen Aussagen und Empfehlungen sind grds. auch für die Bestimmung des *fair value* zu beachten, sofern dieser über ein DCF-Verfahren ermittelt wird.

Da sowohl Ausmaß und Dauer als auch Folgen des Ukraine-Kriegs schwer prognostizierbar sind, empfiehlt es sich umso mehr, die Annahmen und Schätzungen des Managements umfassend im Anhang zu erläutern und insbes. bei der Darstellung von Sensitivitätsanalysen auf die Auswirkungen des Krieges einzugehen (IAS 36.132, .134, IAS 1.125 ff.).

3. Finanzinstrumente²⁶

a) Klassifizierung und Bewertung (ohne Wertminderung)

Durch den Krieg und die (gegenseitigen) Sanktionsmaßnahmen können sich für die Überlegungen zum Markt bei der Ermittlung des *fair value* nach IFRS 13 u.a. folgende Implikationen ergeben:

- Ableitung des *fair value* am Markt nach IFRS 13: Zu prüfen ist, ob aufgrund der gegenseitigen Sanktionen für zum *fair value* bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf dem entsprechenden Markt (Ukraine/Russland) geordnete Geschäftsvorfälle beobachtet werden können.
- Konsequenzen aus dem Zusammenspiel von Marktzugang und in-/aktiven Märkten für die Ermittlung des *fair value*: Sofern ein Unternehmen keinen Zugang mehr zu einem bisherigen Markt in der Ukraine, in Russland oder Belarus hat und auch kein alternativer Markt existiert, kann der Preis von einem solchen Markt (aktiv oder nicht aktiv) für die *fair value*-Ermittlung im Rahmen eines sachgerechten Bewertungsverfahrens verwendet werden. Jedoch sind Anpassungen i.S.v. IFRS 13 erforderlich.

²⁴ Fragen 4.2.1. bis 4.2.4. des Fachlichen Hinweises des IDW.

²⁵ Siehe dazu IDW, FAUB Kapitalkostenempfehlung vom 25.10.2019, <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/neue-kapitalkostenempfehlungen-des-faub/120158>.

²⁶ Fragen 4.3.1.1. bis 4.3.4.2. des Fachlichen Hinweises des IDW.

- Anzuwendende Bewertungsverfahren/-methoden und Inputfaktoren aufgrund der aktuellen Marktsituation (Level 2 und Level 3): Derzeit kann es sich als schwierig erweisen, einen angemessenen Zinssatz für Abzinsungen zu ermitteln (z.B. für Rubel-Instrumente). Entsprechende Unsicherheiten sind in der Bewertung zu berücksichtigen.

b) Wertminderung

Die Kriegsauswirkungen müssen unternehmensindividuell beurteilt werden. Die Betroffenheit kann sich zum einen unmittelbar (z.B. aufgrund direkter Geschäftsbeziehungen in die Ukraine, nach Russland und/oder Belarus) ergeben. Zum anderen kann ein Unternehmen mittelbar von den Kriegsgeschehnissen betroffen sein (bspw. aus Problemen in der Lieferkette).

Bislang verwendete Wertberichtigungsquoten in einer Wertminderungsmatrix bei der Berechnung der erwarteten Kreditverluste im vereinfachten Wertminderungsmodell (*simplified approach*) sind auf Aktualität zu überprüfen. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob Wertberichtigungstabellen, die auf gemeinsamen/homogenen Kreditrisikoeigenschaften basieren (z.B. geografische Regionen), in Bezug auf vom Krieg betroffene Forderungen noch zu verwenden sind oder ggf. eine gesonderte Betrachtung notwendig ist (IFRS 9.B5.5.35).

Aufgrund unterschiedlicher (Sanktions-)Maßnahmen und Gegebenheiten einschließlich deren rechtlicher Beurteilung dürfte es herausfordernd sein, einen Kreditausfall (*default*) für bestimmte Kreditexposures eindeutig festzustellen. Mangels konkreter Definition in IFRS 9 ist eine unternehmensindividuelle Festlegung notwendig. Es muss eine Erwartung hinsichtlich der Einbringlichkeit der vertraglichen Zahlungsströme auf Basis aller angemessenen und belastbaren Informationen gebildet werden; auf IDW RS HFA 48, Tz. 305 ff. wird verwiesen. Dabei ist es für das Wertminderungsmodell unbeachtlich, aus welchem Grund Zahlungsströme ausfallen. Eine besondere Bedeutung wird dem Transferrisiko zukommen.

Je nach Betroffenheit von den Kriegsgeschehen und eingeführten Sanktionen wird eine regionale und/oder branchenspezifische Betrachtung des Exposures notwendig sein. Wegen veränderter Risiken in den betroffenen Ländern kann eine geänderte Portfoliobetrachtung notwendig werden, z.B. wenn vor Kriegsausbruch die Ukraine zusammen mit anderen osteuropäischen Ländern einem Portfolio zugeordnet wurde und die Vermögenswerte des Portfolios aufgrund des Kriegs nicht länger gemeinsame/homogene Kreditrisikoeigenschaften (*shared credit risk characteristics*) i.S.v. IFRS 9.B5.5.5 aufweisen. Eine entsprechende Betrachtung ergibt sich auch bei der Beurteilung eines Stufentransfers, der nach IFRS 9.5.5.4 nicht

nur auf der Ebene des einzelnen Exposures stattfinden kann, sondern auch auf kollektiver Ebene.

Bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste sind neben der Ausfallwahrscheinlichkeit auch Auswirkungen auf die Werthaltigkeit von Sicherheiten zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn diese in einem Krisenland belegen oder durch Sanktionsmaßnahmen zugriffsbeschränkt sind. Bei Verträgen über Sicherheiten sind potenzielle *force majeure*-Klauseln zu beurteilen. Sind Finanzgarantien integraler Bestandteil eines finanziellen Vermögenswerts, sind auch deren Bedingungen mit Blick auf mögliche Ausschlüsse bzgl. kriegerischer Auseinandersetzungen zu betrachten und entsprechend bei der Höhe der erwarteten Kreditverluste zu berücksichtigen.

Bei der Schätzung der erwarteten Zahlungsströme ist ein wesentliches Augenmerk auf die Szenario-Bildung zu legen. Hierbei spielt die Festlegung der relevanten Szenarien, deren Eintrittswahrscheinlichkeit, aber auch die Granularität hinsichtlich der Risikofaktoren eine entscheidende Rolle. Regionen- bzw. branchenspezifischen Aspekten kommt im Rahmen der Risikobetrachtung eine besondere Bedeutung zu.

Zur Berücksichtigung der genannten Aspekte kann die Verwendung von *Post-Model Adjustments* notwendig sein. Bei der Festlegung der Höhe von *Post-Model Adjustments* ist auf eine hinreichende Ursachenanalyse zu achten (zwecks Abgrenzung von noch bestehenden Corona-Pandemie-bedingten *Adjustments*). Bei Verwendung von *Post-Model Adjustments* ist entsprechende Transparenz hinsichtlich der Darstellung und der zur Verfügung gestellten Informationen nötig.

Neben Anpassungen in der Bewertung kann es auch zu einer Anpassung der vertraglichen Bedingungen (Modifikation) kommen. Zu differenzieren ist zwischen nicht-substanziellen Modifikationen und substanziellen Modifikationen (IDW RS HFA 48, Tz. A8 ff.). In jedem Fall ist vor Erfassung einer Modifikation die auf den finanziellen Vermögenswert entfallende Wertminderung/Risikovorsorge zu aktualisieren. Erfolgt eine Änderung des Vertrags aus bonitätsinduzierten Gründen, hat die Zuordnung zu Stufe 3 und die Erfassung einer Wertminderung Vorrang.

Wenn nach angemessener Einschätzung nicht davon auszugehen ist, dass ein finanzieller Vermögenswert ganz oder teilweise realisierbar ist, ist eine (Teil-)Ausbuchung (*write-off*) vorzunehmen (IFRS 9.5.4.4).

c) Hedge Accounting

Der Krieg in der Ukraine kann sich in vielfältiger Weise auf das Hedge Accounting auswirken. Betroffen sind sowohl die Möglichkeit zur Anwendung von als auch die Wirksamkeit von Sicherungs-

beziehungen. Das IDW listet eine Vielzahl von Einzelaspekten auf, wovon nachfolgend eine Auswahl dargestellt wird:

- Auswirkungen auf erwartete Transaktionen: Wird erwartet, dass eine künftige Transaktion nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird, es aber immer noch wahrscheinlich ist, dass sie eintritt, so ist die Sicherungsbeziehung aufzulösen (IFRS 9.6.5.6); die im OCI erfassten Beträge sind jedoch erst bei Eintritt in die GuV umzugliedern. Ist der Eintritt nicht mehr innerhalb einer angemessenen spezifizierten und grds. engen Zeitspanne zu erwarten, ist die Sicherungsbeziehung GuV-wirksam aufzulösen (IFRS 9.6.5.6, IFRS 9.6.5.12(b), IFRS 9.6.5.26, IFRS 9.6.5.27(b)). Erfolgt der Eintritt (voraussichtlich) früher oder später innerhalb der spezifizierten Zeitspanne, können sich Auswirkungen auf die Effektivität ergeben.
- Rollierende Sicherungsstrategien: Voraussetzung für ein Vorrollen sind die Dokumentation der Sicherungsstrategie und die Bestimmung entsprechender Risikomanagementziele.
- Auswirkungen des Kreditausfallrisikos auf Sicherungsbeziehungen: Erhöhungen des Ausfallrisikos des Unternehmens oder der Gegenpartei infolge des Kriegs können die Effektivität der Sicherungsbeziehung beeinträchtigen oder sogar deren Anwendung infrage stellen (IDW RS HFA 48, Tz. 362).
- Fremdwährungs-Basispreads: Gestiegene Volatilitäten können die Effektivität einer Sicherungsbeziehung beeinträchtigen, sofern diese Teil der Sicherungsbeziehung sind.

d) Ausweis und Angaben

Kann ein Unternehmen bestehende Kreditklauseln (*covenants*) zum Stichtag nicht einhalten, ist die Verbindlichkeit als kurzfristig auszuweisen, wenn das Unternehmen kein unbedingtes Recht (*unconditional right*) hat, die Erfüllung auf mindestens zwölf Monate nach dem Abschlusstichtag zu verschieben (IAS 1.69(d)). Schulden, die wegen Verletzung bestimmter Bedingungen (*breach of covenants*) auf erste Anforderung zu zahlen oder kurzfristig kündbar sind, sind nur dann nicht als kurzfristig auszuweisen, wenn der Gläubiger spätestens bis zum Abschlusstichtag den Verzicht auf sein Anforderungs- bzw. Kündigungsrecht erklärt hat (IAS 1.75).

Bei Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfällen sowie Verstößen gegen *covenants* ergeben sich zahlreiche direkte Angabepflichten (u.a. IFRS 7.18 f., IAS 34.15B(i); siehe auch IDW RS HFA 24, Tz. 20). Indirekte Angabepflichten können sich aufgrund von

Liquiditätsrisiken ergeben (IFRS 7.31 ff.), ebenso zur Steuerung des Liquiditätsrisikos (IFRS 7.11F(f) i.V.m. IFRS 7.39(c)). Auswirkungen auf das Liquiditätsrisiko sind auch dann anzugeben, wenn kein Bruch eingetreten ist, aber potenziell die Zahlungszeitpunkte beeinflusst sind (IFRS 7.39(a) und (b)).

Für regulierte Branchen ergeben sich ggf. Auswirkungen insbes. auf die Angaben zu Mindestkapitalanforderungen (IAS 1.134 ff.).

4. Verfügungsbeschränkungen bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten²⁷

Durch Sanktionen oder andere rechtliche Maßnahmen (z.B. Ausschluss aus dem SWIFT-System) können sich Auswirkungen auf die Klassifikation von Kassen- und Bankbeständen als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ergeben. Zu würdigen ist, ob eine Restriktion so weitreichend ist, dass sie einer Einbeziehung in die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente entgegensteht. Bei einer Klassifikation als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente können Angabepflichten aus IAS 7.48 resultieren (Betrag und Erläuterung der Art der Restriktion).

5. Rückstellungen²⁸

Führt der Ukraine-Krieg zu negativen Entwicklungen beim Unternehmen, ist zunächst nach IAS 36 zu beurteilen, ob für die betreffenden Vermögenswerte eine Wertminderung zu erfassen ist (IAS 37.69). Anschließend ist nach IAS 37 zu prüfen, ob der Vertrag belastend (*onerous*) ist bzw. wird, d.h., ob eine Drohverlustrückstellung anzusetzen ist (IAS 37.66).

Die Vorschriften zum Ansatz von Drohverlustrückstellungen gelten für alle Verträge, unabhängig von ihrer Laufzeit. Besondere Relevanz sieht das IDW bei längerfristigen Verträgen („Dauerschuldverhältnisse“). Bei Absatzverträgen sind neben der Beurteilung nach IAS 37 auch die Auswirkungen auf die Bemessung der Umsatzerlöse gem. IFRS 15 zu beurteilen (z.B., wenn Vertragsstrafen drohen).

Bei der Beurteilung der Verträge nach IAS 37 sind aufgrund der besonderen Situation v.a. auch etwaige Klauseln zu Ausnahmesituationen (z.B. *force majeure*-Klauseln) und die damit verbundenen Rechte und Pflichten im Einzelfall zu würdigen. Zudem ist zu berücksichtigen, inwieweit vertragliche Regelungen im konkreten Einzelfall tatsächlich greifen bzw. durchsetzbar sind (z.B. angesichts von Embargos oder der Zerstörung oder der Insolvenz von Geschäftspartnern).

In den folgenden Fällen sind hingegen keine Rückstellungen anzusetzen:

²⁷ Frage 4.4.1. des Fachlichen Hinweises des IDW.

²⁸ Frage 4.5.1. des Fachlichen Hinweises des IDW.

- Erwartungen für künftige wirtschaftliche Nachteile, die sich noch nicht in vertraglichen Verpflichtungen konkretisiert haben (z.B. Verlusterwartungen aufgrund zwischenzeitlicher Preisänderungen) (IAS 37.63 ff.).
- Wenn Personal vom Unternehmen unter Lohn-/Gehaltsfortzahlung freigestellt wird und zeitweise keine Arbeitsleistungen erbringt (z.B. aufgrund temporärer Schließungen von (Produktions-)Standorten).

In den genannten Fällen wäre hingegen ggf. ein Test auf Werthaltigkeit nach IAS 36 für diejenigen Vermögenswerte durchzuführen, die i.V.m. den jeweiligen wirtschaftlichen Nachteilen stehen (IAS 36.9; IAS 36.12).

6. Fremdwährungsumrechnung²⁹

Insbes. die Restriktionen gegen die russische Zentralbank werden voraussichtlich die Fähigkeit Russlands einschränken, den Wechselkurs des Rubels zu stabilisieren, und könnten sich auf die Fähigkeit Russlands auswirken, Rubel in andere Währungen zu tauschen.

Sollte der Umtausch des russischen Rubels (bzw. der ukrainischen Hrywnja oder des belarussischen Rubels) vorübergehend zum Datum des Geschäftsvorfalles oder einem nachfolgenden Abschlussstichtag ausgesetzt sein, ist vom Unternehmen der Kurs zu verwenden, der am ersten darauffolgenden Tag gilt, an dem ein Umtausch wieder möglich ist (IAS 21.26). Dies kann Anhangangabepflichten nach IFRS 12.20 und IFRS 12.22 sowie nach IAS 1.117-124 und IAS 1.125-133 auslösen.

Da IAS 36.54 für die Berechnung des Nutzungswerts vorsieht, künftige *cash flows* in der Währung zu schätzen, in der sie generiert werden, können sich darüber hinaus durch die Volatilität der Wechselkurse Auswirkungen auf nicht monetäre Posten hinsichtlich potenzieller Wertminderungen ergeben.

Bei der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs, dessen funktionale Währung (z.B. Rubel oder Hrywnja) nicht mit der Berichtswährung des Mutterunternehmens (z.B. EUR) übereinstimmt und auch nicht hyperinflationär i.S.d. IAS 29 ist, ist analog zur unterjährigen Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften zu prüfen, ob die zur Verfügung stehenden Wechselkurse die Anforderungen des IAS 21 erfüllen. Der für die Umrechnung verwendete Kurs sowie die Auswirkungen des Kurses sollten im Anhang erläutert werden.

7. Darstellung und Anhangangaben³⁰

Auch in Ausnahmesituation wie dem Ukraine-Krieg sind die Regelungen des IAS 1 beachtlich. Dies gilt insbes. auch für ggf. geplante „Sonderausweise“. Qualitative und quantitative Informationen über signifikante Effekte der Kriegsgeschehnisse sowie die Methoden zu deren Bestimmung sollten ein klares und unverzerrtes Bild der betroffenen Bereiche vermitteln. Die Angaben dürfen als Teil der Erläuterungen zu den in der Gewinn- und Verlustrechnung (*profit or loss*) dargestellten und ausgewiesenen Beträgen in einer separaten Anhangangabe (*single note*) gemacht werden oder mittels klarer und eindeutiger Querverweise zwischen den betroffenen Abschnitten/Posten innerhalb des Anhangs vorgenommen werden.

Zu den anlässlich des Ukraine-Kriegs insbes. in Erwägung zu ziehenden Angaben, die das IDW auflistet, gehören u.a. Angaben

- über bestehende wesentliche Unsicherheiten (*material uncertainties*), die sich auf Ereignisse oder Gegebenheiten beziehen, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen;
- zu Ermessensentscheidungen gem. IAS 1.122 sowie wesentlichen Schätzunsicherheiten gem. IAS 1.125;
- zu wesentlichen Ertrags- oder Aufwandsposten gem. IAS 1.97;
- zu wesentlichen Umsatzerlösen und langfristigen Vermögenswerten mit bzw. in einem Drittland gem. IFRS 8.33; das IDW empfiehlt hier mit Verweis auf die nicht vorhandene Definition von „Wesentlichkeit“ bzw. „Signifikanz“ in IFRS 8 eine freiwillige Angabe auch geringerer Beträge bei Betroffenheit (Russland, Belarus, Ukraine);
- zu sonstigen Aspekten, z.B. Zuwendungen der öffentlichen Hand (IAS 20.39) oder auch Angaben zu Planvermögenswerten mit einer nach Ansicht des IDW möglicherweise erhöhten Disaggregation als üblich (d.h. auf Ebene der betroffenen Länder) (IAS 19.138 i.V.m. IAS 19.136(a)).

Zudem geht das IDW auf erforderliche Angaben in einem verkürzten Zwischenabschluss nach IAS 34 ein. Betroffen sind die Angaben zu „erheblichen Ereignissen und Geschäftsvorfällen“ (IAS 34.15-15C) sowie die „weiteren Angaben“ (IAS 34.16A).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

²⁹ Fragen 4.6.1. und 4.6.2. des Fachlichen Hinweises des IDW.

³⁰ Fragen 4.7.1. bis 4.7.3. des Fachlichen Hinweises des IDW.

PRÜFUNG

Auswirkungen des Kriegs gegen die Ukraine auf die Abschlussprüfung³¹



Linda Kurz
Wirtschaftsprüferin, Managerin,
National Office Audit & Assurance
linda.kurz@bdo.de

In dem am 8.3.2022 veröffentlichten Hinweis des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, der am 8.4.2022 und 14.4.2022 jeweils im Rahmen eines Updates aktualisiert und erweitert wurde, gibt das IDW auch Antworten in Bezug auf Fragestellungen, die sich im Rahmen der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen ergeben. Die wichtigsten Aspekte des Hinweises stellen wir Ihnen nachfolgend dar.

1. Erhöhtes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen³²

Im Rahmen seiner Prüfungsplanung hat der Abschlussprüfer das Risiko von wesentlichen unbeabsichtigten falschen Darstellungen (Irrtümern) und beabsichtigten falschen Darstellungen (dolose Handlungen) zu identifizieren und zu beurteilen. Hierfür muss er zunächst ein Verständnis von dem Unternehmen, seinem Umfeld sowie vom internen Kontrollsystem erlangen. Das Risiko wesentlicher falscher Darstellungen in der Rechnungslegung kann durch den Ukraine-Krieg und die daraus resultierenden Auswirkungen erhöht sein.

Der Einmarsch des russischen Militärs in die Ukraine ist für Abschlüsse mit einem Stichtag vor Ausbruch des Kriegs ein wert- bzw. ansatzbegründendes Ereignis und spiegelt sich somit im Nachtragsbericht des Anhangs sowie in der Prognose- und Risikoberichterstattung des Lageberichts wider.

Für Abschlüsse mit einem Stichtag nach Kriegsausbruch können die hohe Unsicherheit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen des Ukraine-Kriegs und die damit verbundenen Risiken für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen, die Komplexität der Abschlusserstellung und die Subjektivität von Ansatz und Bewertung der Abschlussposten und Darstellungen in Anhang und Lagebericht erhöhen und zudem den Druck auf die Unternehmensleitung verstärken, die geplanten Ziele durch Manipulationen der Rechnungslegung zu erreichen. Der Abschlussprüfer hat darauf mit angemessenen Prüfungshandlungen zu reagieren.³³

2. Auswirkungen von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag³⁴

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen seiner Prüfung relevante Ereignisse zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Bestätigungsvermerks festzustellen und die Auswirkungen auf die Rechnungslegung sowie die Berichterstattung zu würdigen. Sofern die Ereignisse nicht zu einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse führen, dürfen sich für Abschlüsse mit einem Stichtag vor Kriegsausbruch die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs als wertbegründendes Ereignis nicht in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung widerspiegeln, sondern lediglich Auswirkungen auf die Nachtragsberichterstattung im Anhang sowie auf damit zusammenhängende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Risiko- bzw. Prognoseberichts im Lagebericht haben.

Bei Konzernabschlussprüfungen haben auch die Teilbereichsprüfer relevante Ereignisse zu identifizieren, zu würdigen und an den Konzernabschlussprüfer zu berichten.

3. Beurteilung zukunftsbezogener Sachverhalte³⁵

Aufgrund der dynamischen Entwicklungen des Ukraine-Kriegs und dessen Folgen für die Weltwirtschaft und Unternehmen sind die zukunftsbezogenen Sachverhalte und Angaben von hoher Unsicherheit geprägt.³⁶

Dies allein stellt für den Abschlussprüfer kein Prüfungshemmnis dar. Ein Prüfungshemmnis kann jedoch vorliegen, wenn der Abschlussprüfer nach Ausschöpfung seiner Möglichkeiten keine ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Begründetheit der Annahmen des Managements erlangt.

Trotz der hohen Unsicherheit in Bezug auf die Auswirkungen des Kriegs haben die gesetzlichen Vertreter die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit einzuschätzen. Sind die gesetzlichen Vertreter nach entsprechender Aufforderung durch den Abschlussprüfer nicht bereit diese Einschätzung abzugeben, hat der Abschlussprüfer die Auswirkungen auf seinen Bestätigungsvermerk abzuwägen.

³¹ Der Beitrag basiert auf Kurz, StuB 2022, S. 426 ff.

³² Fragen 5.1.1 und 5.1.2 des 2. Updates zum Fachlichen Hinweis des IDW.

³³ Vgl. IDW PS 210 n.F., Rz. 26 ff.

³⁴ Frage 5.2.1 des 2. Updates zum Fachlichen Hinweis des IDW.

³⁵ Fragen 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 des 2. Updates zum Fachlichen Hinweis des IDW.

³⁶ Aktualisierte Konjunkturprognose 2022 und 2023 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 30. März 2022, S. 2.

4. Besonderheiten bei Konzernabschlussprüfungen³⁷

Im Falle einer Einbeziehung von Tochterunternehmen mit Sitz in der Ukraine, Russland oder Belarus in einen HGB-Konzernabschluss mit einem Stichtag nach dem 24.2.2022 hat der Konzernabschlussprüfer abzuwägen, inwieweit ausreichend geeignete Prüfungsnachweise erlangt werden können oder eine Änderung des Prüfungsvorgehens notwendig ist (z.B. Durchführung von Fernprüfungshandlungen, eine zeitliche Verschiebung oder eine Änderung der geplanten Prüfungshandlungen). Eine Änderung des Prüfungsvorgehens kann auch dadurch erforderlich sein, dass es nicht möglich ist, russische oder belarussische Bankbestätigungen einzuholen bzw. dass Zweifel bzgl. der Verlässlichkeit dieser Bankbestätigungen bestehen.

Aufgrund von möglichen Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit und Objektivität von Teilbereichsprüfern kann es erforderlich sein, dass das Konzernabschlussprüfungsteam selbst Prüfungsnachweise zu den Abschlussinformationen des Teilbereichs erlangt.

Der Konzernabschlussprüfer hat die Auswirkungen auf seine Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht abzuwägen, sofern für wesentliche Darstellungen in den Rechnungslegungsinformationen eines Teilbereichs keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise erlangt werden können.³⁸

5. Berichterstattung über bestandsgefährdende Risiken und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen³⁹

Der Abschlussprüfer hat auf Basis seiner erlangten Prüfungsnachweise zu schlussfolgern, ob aufgrund der Kriegsereignisse oder deren gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen bestandsgefährdende Risiken für das Unternehmen bestehen.⁴⁰

Ein bestandsgefährdendes Risiko, auf das der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk gesondert hinzuweisen hat, liegt vor, wenn wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten bestehen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Unternehmensfortführung aufwerfen können, der Abschluss aber weiterhin unter Annahme der Going-Concern-Prämisse aufgestellt werden kann. Sofern die Angabe zur wesentlichen Unsicherheit im Abschluss und ggf. im Lagebericht angemessen

ist, hat der Abschlussprüfer ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil abzugeben.

Gem. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht (anders als bei den bestandsgefährdenden Risiken über die im Bestätigungsvermerk berichtet wird) über festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen. Tendenziell gehen die entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen einer Bestandsgefährdung voraus.⁴¹

6. Berichterstattung über Key Audit Matters⁴²

Der Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse i.S.d. § 316a Satz 2 HGB hat im Bestätigungsvermerk über Key Audit Matters (besonders wichtige Prüfungssachverhalte, KAMs) zu berichten. Die Auswahl der KAMs erfolgt aus den mit den für die Überwachung Verantwortlichen kommunizierten Sachverhalten, die eine besondere Befassung des Abschlussprüfers erforderten und am bedeutsamsten waren. Die Kriegsereignisse sowie deren Konsequenzen für die Unternehmen und die Prüfung können zu besonders wichtigen Prüfungssachverhalten (wie bspw. identifizierte Ereignisse oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, Probleme, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, bestimmte Ereignisse oder Geschäftsvorfälle, die einen erheblichen Einfluss auf den Abschluss haben sowie hohe Schätzunsicherheiten) führen.

7. Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts im Bestätigungsvermerk⁴³

Einzelne Sachverhalte oder Auswirkungen aufgrund der aktuellen Kriegsereignisse können dazu führen, dass der Abschlussprüfer es für notwendig erachtet, die Adressaten durch einen Hinweis im Bestätigungsvermerk auf einen im Abschluss, im Lagebericht oder in einem sonstigen Prüfungsgegenstand dargestellten oder angegebenen Sachverhalt aufmerksam zu machen, der nach seiner Ansicht von grundlegender Bedeutung für das Verständnis des betroffenen Prüfungsgegenstands durch die Adressaten ist. Dieser Hinweis darf jedoch nicht eine Modifizierung des Prüfungsurteils, einen Hinweis auf eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, eine Berichterstattung über KAMs

³⁷ Fragen 5.4.1 und 5.4.2 des 2. Updates zum Fachlichen Hinweis des IDW.

³⁸ Vgl. IDW PS 320 n.F., Rz. 42 und ISA [DE] 330, Rz. 27.

³⁹ Fragen 5.5.1 und 5.5.2 des 2. Updates zum Fachlichen Hinweis des IDW.

⁴⁰ Vgl. IDW PS 270 n.F., Rz. 10.

⁴¹ Vgl. Schmidt/Deicke, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 12. Auflage 2020 zu § 321 HGB, Rz. 54 f.

⁴² Frage 5.6.1 des 2. Updates zum Fachlichen Hinweis des IDW.

⁴³ Fragen 5.7.1 und 5.7.2 des 2. Updates zum Fachlichen Hinweis des IDW.

oder über einen Sachverhalt, über den nur im Prüfungsbericht zu berichten ist, ersetzen.⁴⁴

8. Berichterstattung über Sanktionsverstöße⁴⁵

Stellt der Abschlussprüfer Verstöße des Unternehmens gegen verhängte Sanktionen gegenüber Russland und Belarus fest, ist darüber gem. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB im Prüfungsbericht als Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Die Sanktionsverstöße stellen Straftatbestände bzw. Ordnungswidrigkeiten dar. Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse haben zudem bei einer Vermutung oder einem berechtigten Grund zu der Vermutung, dass Sanktionsverstöße möglicherweise eintreten oder eingetreten sind, diese gem. Art. 7 EU-APrVO dem geprüften Unternehmen mitzuteilen und es aufzufordern, die Angelegenheit zu untersuchen und Maßnahmen zu treffen, dass derartige Verstöße sich in Zukunft nicht wiederholen. Sofern das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht untersucht, hat der Abschlussprüfer die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und ggf. die Staatsanwaltschaft bzw. die zuständige Verwaltungsbehörde zu informieren.

9. Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen⁴⁶

Die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Kommunikation des Abschlussprüfers mit den für die Überwachung Verantwortlichen hängt aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit der Unternehmen vom Einzelfall ab. Als zu kommunizierende Sachverhalte kommen beispielsweise die Auswirkungen auf die Prüfungsplanung und -durchführung, die Berichterstattung über bedeutsame aufgetretene Probleme bei der Erlangung von Prüfungsnachweisen, der Austausch über

bestandsgefährdende Risiken oder die Erörterung der Kriegsereignisse als wesentliche Quelle von Schätzunsicherheiten in Betracht.

10. Pflichten nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks⁴⁷

Nach Erteilung des Bestätigungsvermerks ist der Abschlussprüfer grundsätzlich nicht verpflichtet weitere Prüfungshandlungen vorzunehmen bzw. weitere Nachforschungen anzustellen. Die andauernden Kriegsereignisse nach Erteilung des Bestätigungsvermerks sind nach Ansicht des IDW kein Grund für einen Widerruf des Bestätigungsvermerks.

Ist der Abschluss jedoch noch nicht festgestellt bzw. gebilligt, hat der Abschlussprüfer das Management auf bedeutsame Umstände hinzuweisen, die eine Änderung des Abschlusses notwendig machen würden. Gem. § 316 Abs. 3 S. 1 und 2 HGB sind ein geänderter Abschluss und/oder Lagebericht einer Nachtragsprüfung zu unterziehen. Nach Ansicht des IDW stellt eine Entscheidung der Unternehmensorgane, eine notwendige Änderung des aufgestellten und geprüften Abschlusses und/oder Lageberichts vor der Feststellung nicht vorzunehmen, obwohl Umstände eingetreten sind, die dies erforderlich machen würden, keinen Grund für einen Widerruf des Bestätigungsvermerks dar. Dies wird damit begründet, dass die Beurteilung des Abschlusses und/oder des Lageberichts zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks zutreffend erfolgte.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

⁴⁴ Vgl. IDW PS 406, Rz. 10 und Davids/Henckel/Schubert, StuB 2022, S. 249 ff.

⁴⁵ Frage 5.8.1 des 2. Updates zum Fachlichen Hinweis des IDW.

⁴⁶ Frage 5.9.1 des 2. Updates zum Fachlichen Hinweis des IDW.

⁴⁷ Frage 5.10.1 des 2. Updates zum Fachlichen Hinweis des IDW.

UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG UND GOVERNANCE

Deutscher Corporate Governance Kodex 2022



Stefanie Skoluda
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin,
Partnerin, National Office Audit &
Assurance
stefanie.skoluda@bdo.de

Am 17.5.2022 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex die am 28.4.2022 beschlossene neue Fassung des Kodex auf ihrer Internetseite veröffentlicht und beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) eingereicht. Der neue Kodex wird mit der Bekanntmachung durch das BMJ im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft treten. Bis dahin bildet die Kodexfassung vom 16.12.2019 die Grundlage für die jährlichen Entsprechenserklärungen.

Die Kodexänderungen betreffen in erster Linie Grundsätze und Empfehlungen zur Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit bei der Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen. Darüber hinaus wurden die Grundsätze und Empfehlungen an die Änderungen des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) angepasst.

► **Betonung der Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung**

Bereits in der Präambel des neuen Kodex wird zum Ausdruck gebracht, dass die Organe im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bei der Führung und Überwachung des Unternehmens nicht nur die Auswirkungen von Sozial- und Umweltfaktoren auf das Unternehmen (outside-in Perspektive), sondern auch die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Mensch und Umwelt (inside-out Perspektive) berücksichtigen sollen.

In der neuen Empfehlung A.1 wird konkretisiert, dass der Vorstand sowohl die mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen als auch die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Gesellschaft systematisch identifizieren und bewerten soll. Darüber hinaus sollen in der Unternehmensstrategie ökologische und soziale Ziele definiert und diese in der Unternehmensplanung berücksichtigt werden. Für eine wirksame Umsetzung der Unternehmensstrategie und eine entsprechende Steuerung soll das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken und die Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen (Empfehlung A.3).

Damit der Aufsichtsrat seiner Beratungs- und Überwachungsaufgabe auch in Nachhaltigkeitsfra-

gen gerecht werden kann, soll sein Kompetenzprofil gemäß der Empfehlung C.1 zukünftig auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. In der Kodexbegründung wird dazu ausgeführt, dass die Expertise nicht in einer Person gebündelt sein muss. Es sei vielmehr entscheidend, dass der Aufsichtsrat insgesamt in der Lage ist zu überwachen, wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung und der Unternehmensplanung berücksichtigt wird. In der neuen Empfehlung D.3 wird in Bezug auf den Sachverstand im Prüfungsausschuss auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung klargestellt, dass dieser auch Kenntnisse der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung umfasst.

► **Empfehlungen zum Internen Kontroll- und Risikomanagementsystem**

Durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) wurde in § 91 Abs. 3 AktG eine ausdrückliche gesetzliche Pflicht für den Vorstand börsennotierter Aktiengesellschaften formuliert, ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagementsystem einzurichten. In den Grundsätzen 4 und 5 des neuen Kodex wird dazu erläutert, dass das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System umfassen und dass die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme deren interne Überwachung voraussetzen. Die interne Überwachung ist aus Sicht der Regierungskommission Aufgabe der Internen Revision (vgl. Kodexbegründung zu Empfehlung A.5). Darüber hinaus sind - so die Regierungskommission - von Zeit zu Zeit durchgeführte externe freiwillige Prüfungen nach IDW PS 980, 981 und 982 dazu geeignet, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme zusätzlich zu untermauern.

Die noch im Entwurf enthaltene Empfehlung, dass der Prüfungsausschuss sich nicht nur von der internen Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit überzeugen, sondern auch externe Prüfungen des internen Revisionssystems veranlassen soll, ist im finalen Kodex nicht mehr enthalten. Verzichteten Vorstand und Aufsichtsrat auf externe Prüfungen des internen Revisionssystems, muss insoweit keine Kodexabweichung erklärt werden.

► **Auswirkungen auf die Lageberichterstattung und die Abschlussprüfung**

Gemäß der neuen Empfehlung A.5 soll der Vorstand zukünftig die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Lagebericht beschreiben und dort auch zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung nehmen. Dies geht über die von §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für kapitalmarktorientierte Unternehmen geforderten Angaben hinaus, die sich nur auf die rechnungslegungsbezogenen Teile der Systeme beziehen und keine Aussagen zur Angemessenheit oder Wirksamkeit umfassen.

Da es sich bei der vom Kodex geforderten Stellungnahme - wie im Übrigen auch bei den weitergehenden Beschreibungen zum internen Kontrollsystem und zum Risikomanagementsystem - um weder vom Gesetz noch von DRS 20 geforderte lageberichts-fremde Angaben handelt, sind diese Angaben nicht automatisch auch Gegenstand der Abschlussprüfung. Deshalb sollte zu diesen Angaben und deren Einbeziehung in die Abschlussprüfung frühzeitig eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer erfolgen. Während eine weitergehende Beschreibung der Systeme ohne Weiteres in die Abschlussprüfung einbezogen werden kann, würde eine uneingeschränkte Positivaussage des Vorstands zur Angemessenheit und Wirksamkeit der von ihm implementierten Systeme den Rahmen einer Abschlussprüfung sprengen. Die Regierungskommission geht deshalb davon aus, dass sich diese Stellungnahme des Vorstands zur Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems regelmäßig darauf beziehen wird, worin die interne Überwachung und ggf. externe Prüfung der Systeme bestanden haben (vgl. Kodexbegründung zu Empfehlung A.5). Solche Darstellungen können - anders als eine pauschale Aussage zur Angemessenheit und Wirksamkeit - im Rahmen der Abschlussprüfung extern überprüft werden.

► **Qualifikationsmatrix und weitere Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung**

Seit dem FISG müssen Unternehmen von öffentlichem Interesse einen Prüfungsausschuss einrichten, in dem mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt. Gemäß der neuen Empfehlung D.3 sollen in der Erklärung zur Unternehmensführung die betreffenden Mitglieder genannt und nähere Angaben zum Sachverstand der beiden Finanzexperten im Prüfungsausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung gemacht werden.

Eine weitere, auch bisher schon im Kodex enthaltene Empfehlung betrifft die angestrebten Ziele für die Zusammensetzung und das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats (C.1). Neu ist, dass in der Erklärung zur Unternehmensführung der Stand der Umsetzung zukünftig in Form einer Qualifikationsmatrix offengelegt werden soll.

► **Bericht des Aufsichtsrats**

Anstelle der bisherigen Anregung, dass die virtuelle Teilnahme an Präsenzsitzungen nicht die Regel sein sollte, soll nun im Bericht des Aufsichtsrats angegeben werden, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden (Empfehlung D.7).

► **Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer**

Die Empfehlung D.10 enthält neue Soll-Vorschriften zur Kommunikation des Prüfungsausschusses und des Prüfungsausschussvorsitzenden mit dem Abschlussprüfer. Die Kommunikation über die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie, die Prüfungsplanung und die Prüfungsergebnisse sowie der empfohlene laufende Austausch über den Fortgang der Abschlussprüfung sollten schon bisher gelebte Praxis sein. Darüber hinaus wird in Ergänzung der gesetzlichen Regelung des § 109 Abs. 1 Satz 3 AktG nun empfohlen, dass sich der Prüfungsausschuss regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten soll.

► **Erstmalige Anwendung und Handlungsbedarf**

Nach dem Inkrafttreten durch die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger ist der neue Kodex erstmals bei der nächsten turnusmäßigen Entsprechenserklärung zu berücksichtigen. Die Kodexänderungen sind in dieser Erklärung dann zunächst allein für die zukunftsgerichteten Aussagen der Entsprechenserklärung relevant.

Soll den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 zukünftig entsprochen werden, muss möglicher Handlungsbedarf in Bezug auf die Kodexänderungen geprüft werden. Dies betrifft insbesondere die angemessene Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele in der Unternehmensstrategie und der Unternehmensplanung (Empfehlung A.1) und die Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten im internen Kontroll- und Risikomanagementsystem (Empfehlung A.3).

Für den Aufsichtsrat sind im Hinblick auf die empfohlene Expertise in den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen (Empfehlung C.1) ggf. Qualifizierungsmaßnahmen zu treffen. Dies trifft auch auf die beiden Finanzexperten im Prüfungsausschuss zu, deren Kompetenzprofil

Sachverstand in der Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. deren Prüfung einschließen soll (Empfehlung D.3). Darüber hinaus gilt es, die Qualifikationsmatrix für die Erklärung zur Unternehmensführung zu erarbeiten. Ein Muster gibt der neue Kodex nicht vor. Soll keine Abweichung vom Kodex erklärt werden, muss die Matrix bereits in der ersten Erklärung zur Unternehmensführung enthalten sein, die der Abgabe der zukunftsbezogenen Entsprechenserklärung in Bezug auf den DCGK 2022 folgt. Dies wird bei den meisten Unternehmen bereits die Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2022 sein.

IDW veröffentlicht IDW ES 15



Steffen Reusch,
Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführer BDO
Restructuring GmbH
steffen.reusch@bdo-restructuring.de



Steffen Ziegenhagen,
Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführer BDO
Recovery & Capital Advisors GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
steffen.ziegenhagen@bdo.de

► Hintergrund StaRUG

Bereits die Covid-19-Krise und die Lockdowns haben viele Branchen, in denen ohnehin hoher Transformationsdruck besteht, hart getroffen und die Wirkung der jeweiligen Branchentrends verstärkt. Im Zuge des Ukraine-Kriegs haben sich die Unsicherheiten nochmals deutlich erhöht (u. a. steigende Energiepreise, hohe Inflation, angespannte Lieferketten und wegbrechende Absatzmärkte durch Sanktionen). Mit dem im Jahr 2021 eingeführten Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) steht den Unternehmen eine weitere bedeutsame Möglichkeit zur Sanierung und Vermeidung einer Insolvenz zur Verfügung.

Ein Instrument aus dem Werkzeugkasten des StaRUG ist die Stabilisierungsanordnung. Diese führt für einen bestimmten Adressatenkreis sowohl zu einer Vollstreckungs- wie auch zu einer Verwertungssperre für das schuldnerische Vermögen und kann sich gegen einzelne, mehrere oder alle Gläubiger richten.

Bei der Stabilisierungsanordnung, welche den Unternehmen die Sanierung erleichtern soll, spricht man auch von einem Moratorium. Im Grunde soll die Stabilisierungsanordnung dem Unternehmen Zeit und Raum zur Konzeption einer geordneten Restrukturierungslösung verschaffen.

Nicht zuletzt sollte mit dem Abschlussprüfer frühzeitig eine Abstimmung zur Prüfung (und Prüfbarkeit) der Stellungnahme des Vorstands zur Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Lagebericht erfolgen. Auch hier gilt, dass bei den meisten Unternehmen die Stellungnahme des Vorstands bereits im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 enthalten sein muss, wenn keine Abweichung vom Kodex erklärt werden soll.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Im Fall einer Stabilisierungsanordnung wird von Amts wegen regelmäßig durch das Restrukturierungsgericht ein sogenannter Restrukturierungsbeauftragter bestellt. Das Restrukturierungsgericht berücksichtigt bei der Auswahl eines Restrukturierungsbeauftragten Vorschläge des Unternehmens, der Gläubiger und der an dem Schuldner beteiligten Personen. Hat das Unternehmen die Bescheinigung eines in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation (nachfolgend „Gutachter“) vorgelegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner die Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung (§ 51 Abs. 1 und 2 StaRUG) erfüllt, kann das Gericht vom Vorschlag des Unternehmens nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist (§ 74 Abs. 2 Satz 2 StaRUG).

Auf diesem Wege ist es für die Beteiligten möglich, einen bereits vertrauten Berater bestellen zu lassen.

► IDW ES 15 veröffentlicht

Der Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 9. Februar 2022 einen Entwurf für den Standard IDW ES 15 veröffentlicht. Hierin wird eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung dargelegt, welche Anforderungen an den beauftragten Gutachter, an die durchzuführenden Tätigkeiten sowie an den Inhalt der Bescheinigung sowie an die Beurteilung der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung zu stellen sind.

Für die Stabilisierungsanordnung muss u. a. die von dem Schuldner vorgelegte Restrukturierungsplanung vollständig und schlüssig sein. Zum Nachweis kann das Unternehmen die Bescheinigung eines in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers,

Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorlegen, aus der sich ergibt, dass das Unternehmen die Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung erfüllt.

Somit stellt sich insbesondere die Frage, wann eine Planung vollständig und schlüssig ist.

► **Vollständige und schlüssige Restrukturierungsplanung**

Im Sinne von (§ 51 Abs. 1 Satz 2 StaRUG) ist die Restrukturierungsplanung schlüssig, wenn es nicht offensichtlich ist, dass sich das Restrukturierungsziel auf Grundlage der in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht erreichen lässt.

Die Planung der Finanzlage im Rahmen der Restrukturierungsplanung beginnt auf dem aktuellen Finanzstatus des Unternehmens und wird anhand allgemeiner betriebswirtschaftlicher Grundsätze aufgebaut. Die Planung hat insbesondere aufzuzeigen, dass der Fortbestand des Unternehmens in den nächsten sechs Monaten gegeben ist - sprich: das Unternehmen zahlungsfähig ist.

Zwar muss der Gutachter nach IDW ES 15 keine umfassende Beurteilung wie z. B. bei Sanierungsplanungen nach IDW S 6 vornehmen, dennoch liefert der IDW S 6 ebenso wie der IDW Praxishinweis 2/2017 wichtige Orientierung, um die Schlüssigkeit einer Planung zu beurteilen.

Für sämtliche Daten, die in die Planung einfließen, gilt zunächst, dass diese aktuell sein müssen.

Basis dieser Umfeldanalyse können dann spezifische Chancen und Risiken abgeleitet werden. Zusammen mit den Stärken und Schwächen des Unternehmens können dann schlüssige Planungsprämissen entwickelt werden. Im Rahmen der vorinsolvenzlichen Restrukturierung sind insbesondere die Finanzierungsquellen darzustellen.

Regelmäßig werden aber neben Finanzierungsthemen auch die operative Performance von Produktion und Vertrieb sowie das Produktportfolio analysiert.

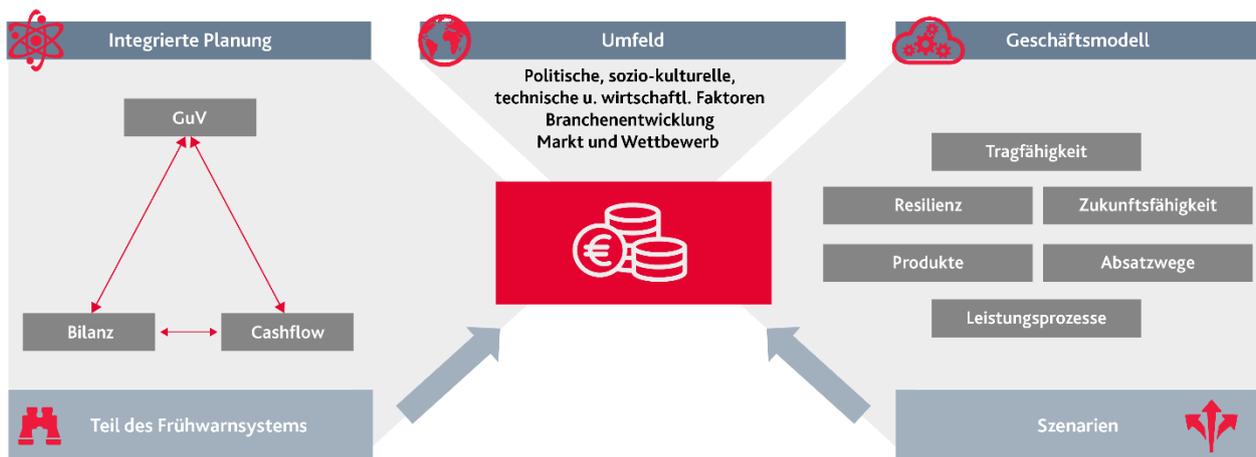
Zur Berücksichtigung von Planungsunsicherheiten kann es zweckmäßig sein, Szenario- oder Sensitivitätsanalysen durchzuführen.

Die Grafik fasst noch einmal die bei der Planung zu beachtenden Themen zusammen.

► **Unternehmensplanungen, um Transformation zu bewältigen.**

Finanzplanungen haben unabhängig davon, ob sich ein Unternehmen in der Krise befindet, eine grundlegende Bedeutung: Sie dienen u. a. der Erfüllung gesetzlicher Normen bzw. Sorgfaltspflichten (§ 43 GmbHG, § 93 AktG) und sind insbesondere Instrument der Unternehmenssteuerung.

Gerade in Zeiten, die geprägt sind durch hohe Unsicherheiten können schlüssige Planungen besonders wertvoll sein. Geschäftsmodelle müssen sich im Spannungsfeld dynamischer Faktoren und hoher Veränderungsgeschwindigkeit bewähren. In-



Vergangenheitsorientierte Daten dienen allgemein als Ausgangsbasis für die Darstellung der aktuellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

In einem weiteren Schritt sind aber auch die makroökonomischen Marktverhältnisse sowie die Marktverhältnisse der relevanten Branche(n) zu analysieren. Zudem können die möglichen Effekte des Umfelds auf das Unternehmen und dessen Geschäftsmodell herausgearbeitet werden, weil hierbei regelmäßig ein Zusammenhang mit den Markt- und Branchenverhältnissen besteht. Auf

nerhalb dieses Spannungsfelds ist es umso wichtiger, sich systematisch mit Möglichkeiten zur Anpassung oder weitergehenden Transformation des Geschäftsmodells auseinanderzusetzen und die Einflussfaktoren im Blick zu halten. Denn wer in hoch volatilen Zeiten in einen Zustand der Paralyse verfällt, Herausforderungen scheut und Handlungsoptionen ungenutzt lässt, wird zwangsläufig im Wettbewerb zurückfallen. Wer hingegen von Beginn an proaktiv handelt, Handlungsbedarfe identifiziert und zielgerichtet umsetzt, maximiert seine Chancen.

Eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten - ähnlich wie bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung - können hierbei zusätzlichen Nutzen stiften. Durch entsprechende Berichte können Planungen nachvollzogen und typische Fehlerquellen bei der Erstellung ausgeschlossen werden. Insgesamt erhöht sich so die Qualität der Planung und die „Belastbarkeit“ für die Stakeholder. Dies stärkt die Verlässlichkeit, schafft Transparenz und verbessert Entscheidungsgrundlagen. Insb. Letzteres wird auch von den Stakeholdern, wie z. B. Finanzierungspartnern, positiv bewertet und oftmals explizit gefordert.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Offices BDO Deutschland (Stand 01/2022)

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Tel.: +49 40 30293-0
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Tel.: +49 30 885722-0
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Tel.: +49 521 52084-0
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesbergerallee 119
53175 Bonn
Tel.: +49 228 9849-0
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Tel.: +49 421 59847-0
bremen@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Tel.: +49 371 4348-0
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Tel.: +49 231 419040
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Tel.: +49 351 86691-0
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 1371-0
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Tel.: +49 361 3487-0
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Tel.: +49 201 87215-0
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Tel.: +49 461 90901-0
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 95941-0
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i. Br.
Tel.: +49 761 28281-0
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Tel.: +49 511 33802-0
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Tel.: +49 561 70767-0
kassel@bdo.de

KIEL

Koboldstraße 2
24118 Kiel
Tel.: +49 431 51960-0
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Tel.: +49 221 97357-0
koeln@bdo.de

LEER

(BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Hauptstraße 1
26789 Leer
Tel.: +49 491 978 80 0
info@bdo-dpiag.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Tel.: +49 341 9926600
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kupferschmiedestraße 16-28
23552 Lübeck
Tel.: +49 451 70281-0
luebeck@bdo.de

MAINZ

Mombacher Straße 4
55122 Mainz
Tel.: +49 6131 27759-0
mainz@bdo.de

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Tel.: +49 89 76906-0
muenchen@bdo.de

MÜNSTER

(BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel.: +49 251 322015-0
info@bdo-concunia.de

OLDENBURG

(BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Tel.: +49 441 98050-0
info@bdo-oldenburg.de

ROSTOCK

Stangenland 2a
18146 Rostock
Tel.: +49 381 493028-0
rostock@bdo.de

STUTT GART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Tel.: +49 711 50530-0
stuttgart@bdo.de

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Tel.: +49 711 68794-0
info@daiberpartner.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BV
The Corporate Village, Brussels
Airport
Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
1930 Zaventem - Belgium
www.bdo.global

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
© BDO

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Andreas Engelhardt • Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) WP StB Andrea Bruckner • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 1371-200
duesseldorf@bdo.de
www.bdo.de

